

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1044/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 09.09.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Ursache für tödlichen Unfall unklar“. Der Beitrag berichtet über einen tödlichen Verkehrsunfall, bei dem ein 27-jähriger Mann auf einem Autobahnparkplatz auf einen geparkten LKW aufgefahren war. Es heißt, dass ein Polizeisprecher gesagt habe, dass der LKW nicht außerhalb des Parkplatzes oder auf dem Standstreifen gestanden habe. Er sei ordnungsgemäß im vorderen Teil des Parkplatzes abgestellt gewesen.

II. Die Beschwerdeführer teilen mit, dass sie von der Polizei die Auskunft erhalten hätten, dass der LKW weit vor Beginn des Parkplatzes auf der Zufahrtsrampe abgestellt gewesen sei. Er habe etwa ein Drittel in die Fahrbahn hineingeragt und habe zudem eine weiße durchgezogene Linie überfahren. Die Autorin beziehe sich in ihrer Berichterstattung auf Aussagen der Polizei. Angehörigen des Unfallopfers habe der Polizeisprecher aber mehrfach bestätigt, dass solche falschen Aussagen nie getroffen worden seien.

Das Unfallopfer werde zudem in seinem Persönlichkeitsschutz verletzt, da der Eindruck erweckt werde, dass es selbst an dem Unfall schuld gewesen sei.

III. Die Chefredakteurin teilt mit, dass die Zeitung mehrfach über den tödlichen Unfall berichtet habe. Die Informationen der Polizei hätten sich dabei je nach Ermittlungsstand geändert. Nach wie vor stehe ein in Auftrag gegebenes Gutachten zum Unfallhergang noch aus. Sie habe mit der Autorin des beanstandeten Beitrages gemeinsam eine Stellungnahme erarbeitet. Sie wolle betonen, dass sie nach dem ihnen vorliegenden Kenntnisstand sachlich und in keiner Weise voyeuristisch berichtet hätten und dabei die von der Polizei und der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Informationen verarbeitet hätten.

In der gemeinsamen Stellungnahme wird mitgeteilt, dass der Polizeisprecher auf die Frage der Autorin, ob der Lkw gegebenenfalls so abgestellt gewesen sei, dass er im Weg stand, erklärt habe, dass er nicht exakt sagen könne, an welcher Stelle das Fahrzeug im Bereich des Parkplatzes gestanden habe. Der Lkw sei laut dem Sprecher aber auf dem Parkplatzbereich abgestellt gewesen, also weder auf der Verzögerungsspur noch auf der Durchfahrt des Parkplatzes. Basierend auf dieser Aussage habe die Autorin in dem Artikel die Formulierung „ordnungsgemäß“ für das Abstellen des Lkw verwendet. Sie sei selbst nicht vor Ort gewesen, habe sich aber auf die Aussagen des Polizeipressesprechers und damit auf eine privilegierte Quelle beziehen und verlassen können. Die Fotos von der Unfallstelle seien von einer Fotografin des Verlages gemacht worden, womit die Berichterstattung bebildert wurde. Die Gegebenheiten auf dem Parkplatz hätten für die Redaktion keine seriösen Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein etwaiges Verschulden an dem Unfall zugelassen.

In der Folge bis heute habe die Autorin zahlreiche E-Mails erhalten, in denen ihr eine falsche Berichterstattung unterstellt worden sei. Darin werde ihr auch vorgeworfen, dass sie die Zeichnungen der Polizei an der Unfallstelle nicht richtig angesehen und nicht richtig gedeutet habe. Zudem seien ihr Fotos davon zugesandt worden. Eine Deutung der Fotos im Hinblick auf ein etwaiges Verschulden des Lkw-Fahrers ließe sich aber nicht vornehmen.

In den Mails sei auch mitgeteilt worden, dass der Polizeisprecher den Angehörigen des Unfallsopfers gegenüber geäußert habe, dass er nie gesagt habe, dass der Lkw ordnungsgemäß abgestellt war. Die Autorin habe deswegen nochmals Kontakt mit der Polizei aufgenommen, um zu klären, ob es neue Erkenntnisse zur Unfallverursachung gäbe und darüber, ob der Lkw ordnungsgemäß abgestellt gewesen sei. Daraufhin habe ihr der Polizeisprecher per E-Mail und in einem weiterführenden Telefonat erklärt, er habe zunächst nicht gewusst, wo genau der Lkw abgestellt war. Sie habe seine Aussage wohl fehlinterpretiert. Er habe in dem Telefonat aber nochmals bestätigt, dass der Lkw auf dem Autobahnparkplatz und nicht auf der Verzögerungsspur oder der Durchgangsfahrbahn gestanden habe.

Am 27.10.2025 hätten sie daraufhin erneut zunächst online und am 29.10.2025 in der Print-Ausgabe über den Unfall mit dem aktuellen Ermittlungsstand der Polizei berichtet. Insbesondere sei in dem Artikel ausdrücklich auf die bisherige Berichterstattung Bezug genommen worden:

„Die [Name der Zeitung] berichtete kurz nach dem Unfall, dass der Lkw, auf den der 27-jährige Autofahrer auffuhr, ordnungsgemäß abgestellt gewesen sei. Die Polizei Freiburg hatte damals bestätigt, dass das Fahrzeug offenbar auf dem Parkplatz und weder auf der Verzögerungsspur noch auf der Durchgangsfahrbahn des Autobahnparkplatzes stand. Wo genau das Fahrzeug im Parkplatzbereich an der A5 abgestellt war, ist weiterhin Teil der Ermittlungen, sagt die Staatsanwaltschaft.“

Parallel dazu habe man die Online-Berichterstattung vom 08.09.2025 zum Print-Artikel vom 09.09.2025 in folgender Weise geändert:

Ursprüngliche Berichterstattung:

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

„Auch sei der Sattelschlepper nicht außerhalb des Parkplatzes oder etwa auf dem Standstreifen gestanden, was als Unfallursache benannt werden könnte. Er sei ordnungsgemäß im vorderen Bereich des Parkplatzes abgestellt gewesen.“

Konkretisierung vom 27.10.:

„Laut Polizei sei der Lkw auf dem Parkplatz und weder auf der Verzögerungsspur noch auf der Durchgangsfahrbahn des Autobahnparkplatzes gestanden.“

Der Online-Artikel sei zudem mit einem entsprechenden Hinweis versehen worden:

„In einer ersten Version des Artikels war die Position des LKWs anders beschrieben. Wir haben dies entsprechend den Aussagen der Ermittler konkretisiert.“

Die Chefredakteurin und die Autorin des Beitrages betonen, dass die Problematik des Vorgangs darin liege, dass die privilegierte Stelle – die Polizei – möglicherweise den Angehörigen des Unfallopfers andere Auskünfte erteilt hat als der Redaktion. Man sei weiter im Austausch mit der Staatsanwaltschaft und werde an dem Thema dranbleiben. Bis zum heutigen Tag lasse ihr Informationsstand aber nur die bereits erfolgte Berichterstattung zu.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder des Gremiums sind übereinstimmend der Auffassung, dass die in dem Artikel getroffene Feststellung, der Lkw sei „ordnungsgemäß“ abgestellt gewesen, nicht durch die Aussagen des Polizeisprechers gegenüber der Redaktion gedeckt ist. Die in dem Artikel vorgenommene redaktionelle Wertung der Darstellung der Polizei geht in diesem Punkt zu weit. Es handelt sich um eine unbelegte Tatsachendarstellung, die mit der Sorgfaltspflicht nicht vereinbar ist.

Ein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz des Unfallopfers liegt nach Ansicht des Beschwerdeausschusses nicht vor, da eine Identifizierbarkeit nicht gegeben ist.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>